



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,  
Thüringen

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis  
M 13 (Ausländerrecht)

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET http://www.bmi.bund.de

Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
0 3. DEZ. 2008  
Abt. .... No. ....

DATUM Berlin, 2. Dezember 2008

AZ M 13 - 125 231 IRQ II VAN.BAKHTIAR

*15.12.08*

BETREFF **Visumverfahren zum Zwecke der Familienzusammenführung;**  
HIER **Überprüfung anhand von Fingerabdrücken**

BEZUG Mitteilung des BKA über nicht auswertbare Fingerabdrücke

ANLAGE - 1 -

Anliegendes Schreiben vom heutigen Tage an das Auswärtige Amt, übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weiterer Veranlassung in eigener Zuständigkeit.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter sowie der Polizeibehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Im Auftrag  
Kalis



Beglaubigt

*B. Kalis*  
Angestellte



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Auswärtiges Amt  
Referat 509  
11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2184

FAX +49 (0)30 18 681-2226

BEARBEITET VON Herrn Kalis  
M I 3 (Ausländerrecht)

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET <http://www.bmi.bund.de>

DATUM Berlin, 2. Dezember 2008

AZ M I 3 - 125 231 IRQ II VAN BAKHTIAR

BETREFF **Visumverfahren zum Zwecke der Familienzusammenführung;**  
HIER **Irakische Staatsangehörige**  
**VAN BAKHTIAR, Karim (\*20.10.1983)**

BEZUG Schreiben des Bundeskriminalamts – ZD 22-1K1061855 – vom 13.10.2008

Das BKA teilte mit vorgenanntem Schreiben (Anlage I) mit, dass die übersandten Fingerabdrücke wegen schlechter Qualität zu einer Auswertung nur bedingt auswertbar sind. Die mit dieser Einschränkung durchgeführte AFIS-Recherche verlief negativ. Für eine präzise Auswertung werden neue, bessere Fingerabdrücke benötigt, die den Anforderungen entsprechen.

Die zuständige Ausländerbehörde teilte mit Schreiben vom 21.10.2008 (Anlage II) der zuständigen Auslandsvertretung mit, dass aufgrund der Mitteilung des BKA um erneute Übersendung von Fingerabdrücken der o.g. Antragstellerin gebeten wurde.

Mit Schreiben vom 07.11.2008 (Anlage III) teilte die zuständige Auslandsvertretung der Ausländerbehörde u. a. mit, dass die Botschaft aufgrund ihrer Ausführungen die Antragstellerin nicht erneut bitten wird, die zeitraubende, strapaziöse und kostenintensive Anreise aus dem Nordirak ein zweites Mal anzutreten.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 18. November 2008 (Anlage IV) teilte die Auslandsvertretung der Ausländerbeauftragten des Landes Berlin u. a. mit, dass ihr unverständlich ist, aus welchem Grunde die Ausländerbehörde auf die erneute Abnahme der Fingerabdrücke besteht.



SEITE 2 VON 2 Ich wäre für eine Mitteilung dankbar, ob das Vorgehen der Auslandsvertretung mit den Weisungen des Auswärtigen Amtes vereinbar ist und rege in diesem Zusammenhang an, die Auslandsvertretungen aus gegebenem Anlass in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass die Fingerabdrücke gem. Merkblatt abzunehmen sind und, sofern das BKA die Ausländerbehörden erneut bittet, Fingerabdrücke zu übermitteln, diese Bitte den Auslandsvertretungen zu übersenden, da die vorab genommenen Fingerabdrücke nicht oder nur bedingt auswertbar sind, auch diese übermittelt werden. Die Antragsteller sind ggf. erneut zu laden. Auf die Mitwirkungspflicht des Ausländers gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG weise ich besonders hin.

Im Auftrag

Kalis

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)